



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Arbeitsrechtsberatung – Löhne

Arbeitsmarktreform: Gesetz Nr. 92 vom 28/06/2012 Meldungen Arbeit auf Abruf

Wie bereits im letzten Rundschreiben angeführt, ist mit 18/07/2012 im Rahmen der Arbeitsmarktreform auch eine Neuregelung für die Meldungen der Arbeit auf Abruf in Kraft getreten. Während diese Neuregelung im gesamtstaatlichen Gebiet sofort wirksam geworden ist, wurde in Südtirol die Wirksamkeit auf den 01/09/2012 aufgeschoben. Nun ist sie aber auch bei uns operativ. Wie bereits letzte Woche telefonisch angekündigt, anbei nochmals eine Zusammenfassung der **neuen Regelungen**:

Wie jedes andere Arbeitsverhältnis ist auch die Arbeit auf Abruf am Beginn des Arbeitsverhältnisses wie bisher spätestens am Tag vor Beginn des Verhältnisses beim Arbeitsamt zu melden. Neu ist nun hingegen, dass **jeder effektive Abruf** durch den Arbeitgeber beim Arbeitsamt **zu melden ist**. Diese Meldung kann für maximal 30 effektive Arbeitseinsätze im Voraus erfolgen. Spätestens für den 31. Einsatz (Arbeitstag) ist dann eine neue Meldung erforderlich. Natürlich kann auch jeder einzelne Einsatz gemeldet werden und eine Meldung kann auch mehrere Arbeitnehmer auf Abruf betreffen. Die Abgabe hat in jedem Fall **vor dem Erbringen der Arbeitsleistung** zu erfolgen, eventuell auch am gleichen Tag des Einsatzes (aber immer vor Beginn der effektiven Arbeit).

Beispiel: Beginn des Arbeitsverhältnisses: 10/09/2012, Meldung Arbeitsverhältnis innerhalb 09/09/2012.

Abruf und effektive Erbringung der Arbeitsleistung am 13/09/2012, am 20/09/2012 und am 15/10/2012: Möglich ist nun eine Sammelmeldung für alle drei Tage spätestens am 13/09/2012 vor dem effektiven Arbeitsantritt oder drei einzelne Meldungen für die entsprechenden Tage.

Achtung: die fehlende Meldung der Abrufe hat zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis als nicht angemeldete **Schwarzarbeit** mit entsprechenden Strafen eingestuft wird.

Die Meldungen können anhand des **beiliegenden Formulars** (Word-Format) an das Arbeitsamt gefaxt oder gemailt werden. In naher Zukunft sollte auch eine Online-Meldung möglich werden.

Wenn unser Büro die Meldungen für Sie tätigen soll, so setzt dies natürlich eine rechtzeitige Information innerhalb unserer Bürozeiten voraus. Bei dringenden Meldungen kurz vor dem effektiven Arbeitseinsatz ist eine telefonische oder persönliche Information unerlässlich, damit alle Termine eingehalten werden können.

Sollte sich nach einer bereits getätigten Meldung herausstellen, dass der Arbeitnehmer auf Abruf doch nicht zur Arbeit erschienen ist oder erscheinen wird, so ist die Meldung schnellstmöglich zu **annullieren**.

Selbstverständlich müssen die gemeldeten Abrufe mit der Ausarbeitung des Lohnstreifens übereinstimmen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.studiobms.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@studiobms.it

Meran, September 2012